

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 29.09.2023 – 03.11.2023
1.1	Landratsamt Sigmaringen Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen <u>Schreiben vom 31.10.2023</u> Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz (Hr. Reitter, 102-5112) <input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Die Mindestwasserlieferung für die Löschwasserversorgung hat 96m³/h über mindestens 2 h zu betragen. Der Fließdruck darf hierbei 2,0 bar nicht unterschreiten.	Aus einem Hydranten in der Albstraße in ca. 178 m Entfernung ist eine Löschwasserentnahmemenge mit mindestens 96 m³/h über zwei Stunden möglich. Aus dem nächstgelegenen Schachthydranten in der Schwenninger Straße ist eine Löschwasserentnahme von 48 m³/h über zwei Stunden möglich. Damit ist für das Bauvorhaben eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt. BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz <input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Heizzentrale Schwenninger Straße“ wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.2.1	Wasserrecht 1. Wasserversorgung Die Versorgung mit Trinkwasser kann durch einen Anschluss an das Ortsnetz erfolgen. 2. Häusliches Abwasser Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
<p>häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.</p> <p>3. Niederschlagswasser Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Im gewerblichen Bereich wird für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt. Diese ist beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu beantragen.</p> <p>4. Beseitigung des gewerblichen Abwassers Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden. Anfallort, Menge und Beschaffenheit von nicht häuslichem Abwasser (Kondensate etc.) sind im Bauantrag dazustellen.</p> <p>Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>5. Grundwasserschutz Das Bauvorhaben befindet sich im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Heuberg“ in der Zone III. Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind die Festlegungen der zugehörigen Schutzgebietsverordnung vom 10.05.1989 zu beachten.</p>	<p>Die Heizanlage wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant. Die Auflagen, Grundsätze und Hinweise werden im Hinblick auf die Grundstücksentwässerung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis unter Punkt 2.3 „Wasserschutzgebiet“ wird wie folgt ergänzt: (Ergänzung <i>kursiv</i>)</p> <p>2.3 Wasserschutzgebiet</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Für eventuelle Erkundungsmaßnahmen und für eine eventuell notwendige bauzeitliche Wasserhaltung sind rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigungen / wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „Heuberg“ (WSG-Nr-Amt 417.229, Zone III). Die Festlegungen der Rechtsverordnung vom 10.05.1989 sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt. <i>Für eventuelle Erkundungsmaßnahmen und für eine eventuell notwendige bauzeitliche Wasserhaltung sind rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigungen / wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</i></p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.2.2	<p>Bodenschutz Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend dem Merkblatt „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch den Ausgleich von 16.559 Ökopunkte auszugleichen. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen /Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.</p> <p>Für das Plangebiet sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Da im Rahmen der Erfassung altlastenverdächtiger Flächen lediglich stillgelegte oder umgenutzte Standorte erfasst werden, kann sich künftig – insbesondere bei gewerblich genutzten Grundstücken – ein Altlastenverdacht ergeben. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz, Erdaushub und Altlastenverdacht sind bereits unter Punkt 2.1 „Bodenschutz, Erdaushub und Altlastenverdacht“ als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.2.3	<p>Abfall Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p>	<p>Der Hinweis zu Bauabfällen, Bauschutt und Abbruchmaterial ist bereits unter Punkt 2.1 „Bodenschutz, Erdaushub und Altlastenverdacht“ als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.1.2.4</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Nordwestlich des geplanten Sondergebietes liegt das festgesetzte Bebauungsplangebiet „Im Kleebühl“.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan „Im Kleebühl – 5. Änderung“ wurden die Voraussetzungen für Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit Pflegeplätzen geschaffen. Das Bebauungsplangebiet der 5. Änderung ist als MI ausgewiesen. Weiter nördlich folgen Wohngebietsquartiere, welche zum Teil als WR ausgewiesen sind.</p> <p>Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Heizzentrale ist von der Seniorenwohnanlage ca. 40 m entfernt.</p> <p>Der Seniorenwohnanlage sowie den Wohnnutzungen im Kleebühl sind bei der Planung der Heizzentrale angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass lärmverursachende Anlagen und Geräte (z. B. Wärmepumpen, Hack-schnitzelbunker, Zufahrten usw.) auf der abgewandten Seite zum Bebauungsplangebiet „Im Kleebühl“ errichtet werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird angeregt, zu prüfen, ob das Sondergebiet noch etwas nach Südosten (auf Parzelle Nr. 5151) verschoben werden kann, um den Abstand zwischen dem Sondergebiet und dem Bebauungsplangebiet „Im Kleebühl“ zu vergrößern.</p> <p>Dabei wäre aber dann auch wieder auf den erforderlichen Abstand zur Wohnbebauung des Kernorts zu achten.</p>	<p>Die Schallimmissionsprognose „Heizzentrale Schwenninger Straße“ des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle vom 29.08.2023 war bereits den Unterlagen des Bebauungsplans zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung beigelegt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Kleebühl - 6. Änderung“ wurde für den Pflegepark der Seniorenwohnanlage in der Schwenninger Straße die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebiets angesetzt.</p> <p>Jenseits der Albstraße befindet sich zudem der Bebauungsplan „Westlicher Kleebühl“, der für die Grundstücke direkt an der Albstraße ein Reines Wohngebiet (WR) festsetzt. Das innerhalb dieses Bebauungsplans der Heizzentrale am nächstgelegene Wohngebäude Mauritiusweg 13 wurde im Rahmen der fortgeschriebenen Schallimmissionsprognose vom 21.12.2023 als maßgeblicher Immissionsort betrachtet.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die ergänzende Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Arbeitsschutz, Immissionsschutz, vom 04.12.2023, und die Behandlung der Stellungnahme unter Ziffer 1.1.9 verwiesen.</p> <p>Der gesamte Betrieb wurde so geplant, dass die Schallquellen im Freien bestmöglich zu den nächstgelegenen Immissionsorten abgeschirmt werden. Durch die gewählte Gebäudestellung, die durch die festgesetzte Baugrenze festgeschrieben wird, werden der Betriebshof sowie die südlich gelegenen Kamine und Abluftöffnungen im Freien wirksam abgeschirmt.</p> <p>Das Grundstück Flst. 5151 steht eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung auf diesem Grundstück mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da hier zunächst die oberirdischen und unterirdischen Stromleitungen in Abstimmung mit dritten Beteiligten verlegt werden müssen.</p> <p>Eine Verschiebung der geplanten Heizzentrale noch weiter nach Osten in Richtung Ortskern würde wiederum insbesondere aufgrund ungünstiger</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Schallimmissionsprognose vorzulegen.</p> <p>Bei Beachtung vorgenannter Aspekte bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Windrichtungen an der dortigen Bebauung schädliche Umwelteinwirkungen erwarten lassen.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.2.5	<p>Naturschutz</p> <p>Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – derzeit noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB daher in den Planunterlagen derzeit noch nicht ganz ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden jedoch ausreichend berücksichtigt. Laut artenschutzrechtlichem Gutachten sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten und damit auch keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Verlust von Offenlandlebensräumen und damit zu einem Ökopunktedefizit. Im weiteren Planungs-verlauf muss daher ein Ausgleichskonzept ausgearbeitet werden.</p> <p>Das Vorhaben wird durch die Pflanzung von groß-kronigen Einzelbäumen eingegrünt. Dies wird im Hinblick auf das angrenzende Landschaftsschutz-gebiet ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die private Grünfläche wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bislang als Ruderalfläche bewertet. Da Ruderalflächen von sehr extensiver Pflege gekennzeichnet sind, darf die Grünfläche nach aktueller Planung nicht regelmäßig gemäht werden. Ist eine regelmäßige Mahd der Fläche gewünscht, sollte die Grünfläche in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung als „Zierrasen“ bewertet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Ansaat der Flächen mit artenreichem Saatgut (gerne auch einer reinen Blütmischung) und maximal einem jährlichen Schnitt im Frühjahr wünschenswert.</p> <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde vervollständigt und das Ausgleichskonzept ergänzt.</p> <p>Durch das geplante Sondergebiet kommt es zu Beeinträchtigungen von Biotoptypen. Es tritt ein Biotopwertverlust von 7.505 Ökopunkten (ÖP) ein. Im Rahmen der Maßnahmen zum Ausgleich wird auf einer planexternen Fläche eine Magere Flachland-Mähwiese entwickelt. Hierdurch wird ein Wertgewinn von 30.000 ÖP erzielt. Der hieraus verbleibende Überschuss in Höhe von 22.495 ÖP wird schutzgut-übergreifend für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens angerechnet. Für das Schutzgut Boden ergibt sich insgesamt ein Wertverlust von 17.549 ÖP, sodass insgesamt ein Kompensationsüberschuss von 4.946 ÖP verbleibt.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept wurde auf die entsprechenden Bewirtschaftungsflächen abgestimmt, dabei werden überwiegend artenreiche Mischungen zur Ansaat verwendet. Die einzelnen Pflanzflächen werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nun dementsprechend als Fettwiese mittlerer Standorte (artenreich), mesophytische Saumvegetation (artenreich) sowie als Gebüsche und Feldhecken mittlerer Standorte bewertet. Wo möglich wird der Schnitt auf einmal jährlich begrenzt.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.2.6	<p>Allgemeine Hinweise Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr.8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Die behandelten Umweltthemen aus den bereits vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen werden im Bekanntmachungstext zur Veröffentlichung des Entwurfs nach § 3 (2) BauGB dargestellt.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock/de Oliveira Souza. 102-8631)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der geplante Zuschnitt des Sondergebiets ist aus landwirtschaftliche Sicht ungünstig. Die verbleibende Fläche des Flurstücks ist sehr schmal und erschwert die Bewirtschaftung mit großen landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere, weil das westlich angrenzende Flurstück von einer anderen Landwirtin bewirtschaftet wird. Allerdings ist die überplante Fläche im Flächennutzungsplan</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>bereits als Gewerbebaufläche ausgewiesen. Zudem liegt sie in der Grenzflur. Wir erheben daher keine Einwände.</p> <p>Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Für den planexternen Ausgleich wird auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 5383, Gemarkung Stetten, durch Extensivierung eine Magerwiese mittlerer Standorte entwickelt. Bei der Fläche handelt es sich nach Wirtschaftsfunktionskarte um eine Grenzflur. Zur Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen erfolgt eine Umstellung der Beweidung auf eine ein- bis zweischürigen Mahd mit Nutzung bzw. Abräumen des Mahdgutes.</p> <p>Diese Ausgleichsmaßnahme wird als produktionsintegrierte Maßnahme durchgeführt. Die agrarstrukturellen Belange sind dadurch berücksichtigt.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.4	<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Forstliche Belange sind nicht Betroffen</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.5	<p>Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Kreisstraßen, sodass deren straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange vorliegend nicht betroffen sind und seitens des Fachbereichs Straßenbau keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.6	<p>Fachbereich Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde (Herr Hölz, 102-6344)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Aktuell kann nicht nachvollzogen werden, ob der Grundstücksanschluss so dimensioniert ist, dass es auch bei einer möglichen Anlieferung von Sattelzügen zu keiner Schleppkurvenproblematik kommt. Die Schleppkurven lassen sich der Planung nicht entnehmen. Sofern die Schleppkurven gewährleistet sind, werden verkehrliche Belange nicht tangiert.</p>	<p>Die Breite der Zufahrt wurde auf 8,00 m vergrößert. Somit können die erforderlichen Schleppkurven beim Ein- und Ausfahren der LKW gewährleistet werden.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.7	<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid, 102-3200)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange des Fachbereichs Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.8	<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.9	<p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Immissionsschutz</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2023</u></p> <p>die Schallprognose des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle habe ich durchgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der gewählten Immissionsaufpunkte ist folgendes anzumerken:</p>	<p>Die Schallimmissionsprognose „Heizzentrale Schwenninger Straße“ des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle vom 29.08.2023 war bereits den Unterlagen des Bebauungsplans zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung beigelegt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen										
<p>1. Das Wohngebäude „Schwenninger Straße 52“ (Flst.-Nr. 1297/1) steht in einem unbeplanten Innenbereich, östlich davon befindet sich ein größerer holzbe- und -verarbeitender Betrieb mit eindeutig gewerbegebietsartigem Charakter. Westlich des Wohngebäudes befindet sich ein Pflegeheim und einer Seniorenwohnanlage. Diese Quartier im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Kleebühl – 5 Änderung“ ist als MI ausgewiesen. Das Wohngebäude „Schwenninger Straße 52“ wurde in den 80er Jahren ohne Arbeitsstättenbezug (kein Betriebsleiterwohnhaus) damals noch im Außenbereich genehmigt. Mit Genehmigung des holzbe- und -verarbeitender Betriebes wurde das Wohnhaus dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen. Bei Genehmigung des holzbe- und -verarbeitender Betriebes ging die Baurechtsbehörde damals von Mischgebietscharakter aus. Unter diesen Gegebenheiten ist von den vorhandenen Nutzungen auszugehen, die untere Immissionsschutzbehörde stuft die Schutzbedürftigkeit des Wohngebäudes vergleichbar eines MI ein. Wir bitten diese Einstufung in der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Der Bebauungsplan „Westlicher Kleebühl“ weist ein WR aus. Wir bitten aus diesem Bebauungsplangebiet noch einen maßgeblichen Immissionsort in die Schallimmissionsprognose aufzunehmen. Wir empfehlen des Aufnahme des Wohngebäudes „Mauritiusweg 13“. Die Aufnahme eines Immissionsortes aus dem Wohngebiet „Westlicher Kleebühl“ erscheint insbesondere vor dem Hintergrund vorgetragener Einwendungen sinnvoll.</p> <p>Von Ihnen wurde noch die Verkehrszunahme auf öffentlichen Straßen durch das Vorhaben angesprochen. In diesem Zusammenhang wird auf Nummer 7.4 der TA Lärm verwiesen.</p> <p>Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis g TA Lärm sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, - keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und 	<p>Im Rahmen der fortgeschriebenen Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle vom 21.12.2023 wurden die maßgeblichen Immissionsorte wie folgt angesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="869 465 1500 996"> <thead> <tr> <th>Immissionsort</th> <th>Gebietseinstufung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohngebäude Schwenninger Str. 52</td> <td>Mischgebiet</td> </tr> <tr> <td>Bürogebäude Fa. Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH Schwenninger Str. 48</td> <td>Gewerbegebiet</td> </tr> <tr> <td>Seniorenwohnanlage und ehem. Pflegeheim (Pflegepark) Schwenninger Str. 45</td> <td>Mischgebiet</td> </tr> <tr> <td>Wohngebäude Mauritiusweg 13</td> <td>Reines Wohngebiet</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Ergebnis wird an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA-Lärm unter den im Gutachten aufgeführten Annahmen tags um mindestens 6 dB(A) und nachts um mindestens 16 dB(A) deutlich unterschritten und somit eingehalten. Aufgrund der Unterschreitung des IRW um mindestens 6 dB(A), muss die Geräuschbelastung nicht weiter berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird der maximal zulässige Spitzenpegel an allen Immissionsorten nicht überschritten und somit eingehalten.</p> <p>In der fortgeschriebenen Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle vom 21.12.2023 wurde die Betrachtung der Verkehrsgereusche auf öffentlichen Straßen ergänzt. Der Anlagenverkehr wird überwiegend durch die LKW Anlieferung mit Hackschnitzel verursacht. Der geringe PKW Verkehr durch das Wartungspersonal kann hierbei vernachlässigt werden. Es wurde der Verkehr auf den unmittelbar angrenzenden Straßen - Albstraße und Schwenninger Straße - berücksichtigt. Danach kann von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden. Für die Albstraße und Schwenninger Straße wurde jeweils die volle Verkehrsbelastung angesetzt, auch wenn die Fahrzeuge aus unterschiedlichen Richtungen anfahren und sich somit ein geringeres LKW-Aufkommen je Fahrtrichtung ergeben würde. Die Berechnungen liegen damit auf der „sicheren Seite“.</p>	Immissionsort	Gebietseinstufung	Wohngebäude Schwenninger Str. 52	Mischgebiet	Bürogebäude Fa. Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH Schwenninger Str. 48	Gewerbegebiet	Seniorenwohnanlage und ehem. Pflegeheim (Pflegepark) Schwenninger Str. 45	Mischgebiet	Wohngebäude Mauritiusweg 13	Reines Wohngebiet
Immissionsort	Gebietseinstufung										
Wohngebäude Schwenninger Str. 52	Mischgebiet										
Bürogebäude Fa. Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH Schwenninger Str. 48	Gewerbegebiet										
Seniorenwohnanlage und ehem. Pflegeheim (Pflegepark) Schwenninger Str. 45	Mischgebiet										
Wohngebäude Mauritiusweg 13	Reines Wohngebiet										

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Der Lärmgutachter sollte zu den Verkehrsgeräuschen des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen unter Würdigung vorgenannter Kriterien eine Aussage treffen.</p>	<p>Der Anlieferverkehr findet nur tagsüber statt, so dass Berechnungen für die Nachtzeit nicht durchgeführt wurden. Im Ergebnis wird an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) am Tag deutlich unterschritten. Auch entlang der Albstraße und der Schwenninger Straße kann an den angrenzenden Gebäuden von einer Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen werden. Gemäß Abschnitt 7.4 der TA-Lärm sind daher keine weiteren Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2023</u></p> <p>Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.1	<p>Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus</p>	<p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird um das Kapitel 8.5 „Klimaschutz“ entsprechend ergänzt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.2.2	<p>Belange Gewässer- und Bodenschutz Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2023</u></p> <p>der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplanverfahren keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2023</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.1	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>2.2 Geotechnik <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Mاسsenkalks, die teilweise von Holozänen Abschwemmungen überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.4.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
<p>getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Heu-berg“ wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karstgrundwasserleiter. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Durch künstliche Markierungsversuche sind für die weitere Umgebung des Planvorhabens Nachweise erbracht worden, die die Relevanz punktueller möglicher Schadstoffeinträge für die genutzten Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen belegen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2023</u></p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5.1	<p>Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis zu archäologischen Funden ist bereits unter Punkt 2.4 „Archäologische Funde“ im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Polizeipräsidium Ravensburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Karlstraße 31/3 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2023</u></p> <p>aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen den BPL. Folgende Hinweise halten wir jedoch für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Zufahrt zur Schwenninger Straße ist ein Sichtdreieck von 3/70 zu gewährleisten und dauerhaft freizuhalten. 	<p>Das einzuhaltende Sichtdreieck von 3/70 wurde überprüft, dieses kommt auf öffentlichen Verkehrs- bzw. Grünflächen zum Liegen. Damit ist gewährleistet werden, dass dieses von dauerhaften Sichthindernissen freigehalten wird.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>- Die Zufahrtsstraße ist äußerst schmal. Dies sollte bei der Dimensionierung des Grundstücksanschlusses berücksichtigt werden, um auch bei einer möglichen Anlieferung von Sattelzügen keine Schleppkurvenproblematik zu bekommen. Rangiervorgänge beim Ein und Ausfahren aus dem Grundstück sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Breite der Zufahrt wurde auf 8,00 m vergrößert. Somit können die erforderlichen Schleppkurven beim Ein- und Ausfahren der LKW gewährleistet werden.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.7	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2023</u></p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Folgende Hinweise des Bundeswehrdienstleistungszentrum Stetten am kalten Markt bitte ich zwingend zu beachten:</p> <p>Auf dem bundeseigenen Grundstück neben dem geplanten Bauvorhaben liegt die zentrale Stromübergabestation für alle Liegenschaften der Bundeswehr am Standort Stetten akM.. In dieser Station befindet sich sowohl der Stromübergabepunkt des Stromnetzbetreibers als auch die Einspeisung der Eigenstromerzeugung des Kraftwerks Thiergarten. Beim Ausfall dieser Übergabestation gibt es keine weitere Möglichkeit der Stromversorgung für die Bundeswehrliegenschaften am Standort Stetten akM.. Dieser Sachstand muss insbesondere bei der brandschutztechnischen Bewertung der Baumaßnahme berücksichtigt werden.</p> <p>Auf dem Baugrundstück der Heizzentrale verlaufen, im Bereich neben der Straße, die dinglich gesicherten Stromversorgungsleitungen (2 x 20 KV, 1 x Steuerleitung) der Stromversorgung der Bundeswehrliegenschaften.</p>	<p>Der erforderliche Brandschutz für umliegende Gebäude und Liegenschaften ist entsprechend dem Brandschutz-Pflichtenheft ausreichend nachgewiesen. Aufgrund des geplanten Abstands zwischen den Gebäuden der Heizzentrale und der Trafostation auf Flst. 5150, der deutlich über die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen hinausgeht, ist keine Gefährdung der Trafostation durch einen Brand in der Heizzentrale zu besorgen.</p> <p>Die Stromversorgungsleitungen der Bundeswehrliegenschaften im Bestand sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) dargestellt und werden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Freiburg - Sparte Portfoliomanagement Stefan-Meier-Straße 72 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2023</u></p> <p>als Eigentümerin des angrenzenden Bundesgrundstückes mit der Flurstücksnummer 5150</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
--	-------------------------------

(Schwenninger Straße 43, 75210 Stetten am kalten Markt), auf dem sich die „Übergabestation Schwenningerstraße“ befindet, möchten wir zum Planvorentwurf Stellung nehmen und Sie bitten, uns am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten, folgende Punkte zu beachten:

- auf dem bundeseigenen Grundstück neben dem geplanten Bauvorhaben liegt die zentrale Stromübergabestation (Gebäude mit Bj. 1974, 2 Geschosse), unterkellert) für alle Liegenschaften der Bundeswehr am Standort Stetten am kalten Markt.
- Diese ist der WE 143964 (Wasserkraftwerk Thiergarten) zugeordnet.
- In dieser Station befindet sich sowohl der Stromübergabepunkt des Stromnetzbetreibers als auch die Einspeisung der Eigenstromerzeugung des Kraftwerks Thiergarten (Betreiber: Bundeswehr).
- Beim Ausfall dieser Übergabestation gibt es keine weitere Möglichkeit der Stromversorgung für die Bundeswehrliegenschaften am Standort Stetten a.k.M.

- Dieser Sachstand muss insbesondere bei der brandschutztechnischen Bewertung der Baumaßnahme berücksichtigt werden (z. B.: Abstandsflächen zur Vermeidung von Brandüberschlag).

- Auf dem Baugrundstück der Heizzentrale verlaufen, im Bereich neben der Straße, die dinglich gesicherten Stromversorgungsleitungen (2 x 20 KV, 1 x Steuerleitung) im Boden, die sämtliche Bundeswehrliegenschaften in Stetten a.K.M. versorgen.
- An der Stromübergabestation enden Freileitungen vom Wasserkraftwerk Thiergarten (Eigenversorgung).



Der erforderliche Brandschutz für umliegende Gebäude und Liegenschaften ist entsprechend dem Brandschutz-Pflichtenheft ausreichend nachgewiesen. Aufgrund des geplanten Abstands zwischen den Gebäuden der Heizzentrale und der Trafostation auf Flst. 5150, der deutlich über die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen hinausgeht, ist keine Gefährdung der Trafostation durch einen Brand in der Heizzentrale zu besorgen.

Die Stromversorgungsleitungen der Bundeswehrliegenschaften im Bestand sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) dargestellt und werden bei der Planung berücksichtigt.

BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.9	Gemeinden Schwenningen Alte Pfarrstraße 9 72477 Schwenningen <u>Schreiben vom 12.10.2023</u> wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Gemeinde Beuron Kirchstr. 18 88631 Beuron OT Hausen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Stadt Sigmaringen Fürst-Wilhelm-Str. 15 72488 Sigmaringen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Gemeinde Straßberg Lindenstraße 5 72479 Straßberg <u>Schreiben vom 27.09.2023</u> wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.13	Gemeinde Winterlingen Marktstraße 7 72474 Winterlingen <u>Schreiben vom 26.09.2023</u> wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.14	Stadt Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Schreiben vom 29.09.2023</u> wir bedanken uns für die Beteiligung am dem o. g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Meßstetten nicht berührt sind. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Gemeinde Stetten am kalten Markt einen guten Verlauf.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.15	<p>Stadt Albstadt Marktstraße 35 72458 Albstadt</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2023</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.16	<p>Landesnatschutzverband LNV-Arbeitskreis Sigmaringen Breite 15 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.17	<p>Naturpark „Obere Donau“ Wolterstraße 16 88631 Beuron</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2023</u></p> <p>herzlichen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: „Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Heizzentrale Schwenninger Straße“ in Stetten am kalten Markt.</p> <p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass die vom geplanten Vorhaben betroffene Fläche vollumfänglich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt.</p> <p>Allerdings handelt es sich bei der Fläche um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Stetten am kalten Markt. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung vom 14. Juni 2005 (GBl vom 15.7. 2005, Seite 566ff) gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen), zu Inneren Erschließungs-zonen, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet im rechtskräftigen FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt - Schwenningen als geplantes Gewerbefläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Naturparkplans. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Von Naturparkseite wird eine dezentrale Energiegewinnung mittels nachwachsender Rohstoffe begrüßt. Das Vorhaben mit Weiterbetrieb und Ausbau eines Nahwärmenetzes scheint dazu geeignet die Energiewende auch in Stetten a. k. M. weiter voranzubringen. Durch die im Norden angrenzenden bebauten Gewerbegebietsflächen besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des überplanten Bereichs. Vorteilhaft ist außerdem die bereits vorhandene gute Erschließung. Allerdings ist aufgrund der Lage am bisherigen Siedlungsrand auch mit Konfliktpunkten mit Naturschutzzielsetzungen zu rechnen. Eine endgültige Beurteilung möglicher Auswirkungen ist daher erst nach Vorlage einer Umweltprüfung und einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz möglich.</p> <p>Ferner teilen wir Ihnen mit, dass eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem geplanten Gebiet nicht bestehen, eine ansprechende optische Einbindung und Eingrünung des zukünftigen südwestlichen Ortsrandes ist aber aufgrund der guten Einsehbarkeit und Fernwirkung in hohem Interesse des Naturparks ist. Ein Naturpark mit der gesetzlichen Zielsetzung einer vorbildlichen Erholungslandschaft, lebt in hohem Masse davon, dass sich Gewerbegebiete (und Sondergebiete) langfristig möglichst harmonisch in die angrenzende Landschaft einbetten und möglichst keinen optischen Störfaktor darstellen. Wo immer möglich, sollten hier harte, optisch unschöne Grenzen und Siedlungsränder vermieden werden.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.18</p>	<p>Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Winterlinger Str. 7 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.19</p>	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2023</u></p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>Betreiber Richtfunk Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.</p> <p>Betreiber Radare: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>Betreiber Radioastronomie Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>Funkmesstellen der BnetzA Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.20	<p>Vodafone West GmbH (Unitymedia) Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 20.10.2023</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunika- tionsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neu- verlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.21	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.22	<p>Deutsche Telekom Technik-GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.23	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25 80992 München</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.24	<p>BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.25	NetComBW Breitbandplanung Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.26	Netze BW Netzentwicklung Bodensee-Oberschwaben Eltastraße 1-5 78532 Tuttlingen <u>Schreiben vom 20.10.2023</u> Es bestehen keine Einwände der Netze BW GmbH. Als Hinweis: Es bestehen Überlegungen bei Beauftragung eines anderen Kundenanschlusses in der Schwenninger Straße 20kV-Kabel zu verlegen. Nach derzeitigem Stand könnte es Mitte 2025 zu Bauarbeiten kommen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.27	FairNetz GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen <u>Schreiben vom 11.10.2023</u> Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.28	EnBW Regional AG Regionalzentrum Neckar-Franken Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.29	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Schreiben vom 28.09.2023</u> der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.30	Albstadtwerke GmbH Goethestraße 91 72461 Albstadt <u>Schreiben vom 09.11.2023</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Stellungnahme Wasser Wasseranschluss möglich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> Wenn NEIN; Erschließung Wasser: JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Bedenken Wasserversorgung: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahme Wasser: Eine Erschließung mit Wasser ist prinzipiell möglich. Je nachdem wie die künftigen Planungen der Stadt Stetten akM aussehen, muss ein Hausanschluss in entsprechender Länge ab dem Schacht (Schwenninger Straße 45) gelegt werden oder ggf. die Hauptleitung bis zum betroffenen Flst. verlängert werden. Aus Brandschutzgründen empfehlen wir die Verlegung einer Hauptleitung in entsprechender Größe mit Hydrantenschacht.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets „Heuberg“ und dient als Grundwasserneubildungsfläche. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 10.05.1989 sowie die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung (AwSV) vom 11.02.1994 in der jeweils gültigen Fassung sind genau einzuhalten. Die Schutzgebietsverordnung kann im Landratsamt Zollernalbkreis, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz eingesehen werden.</p> <p>Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung oder Stilllegung der Anschlussleitungen erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher (Bauherrn) zu tragen.</p>	<p>Die Hauptwasserleitung (DA110) wird ab dem Schacht Schwenninger Straße 45 bis auf Höhe Flst. 5151 verlängert. Aus einem Hydranten in der Albstraße in ca. 178 m Entfernung ist eine Löschwasserentnahmemenge mit mindestens 96 m³/h über zwei Stunden möglich. Aus dem nächstgelegenen Schachthydranten in der Schwenninger Straße ist eine Löschwasserentnahme von 48 m³/h über zwei Stunden möglich. Damit ist für das Bauvorhaben eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet und auf die Einhaltung der Verordnungen ist bereits unter Punkt 2.3 „Wasserschutzgebiet“ als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine bestehenden Wasserleitungen.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.30.1	<p>Anmerkung der Albstadtwerke GmbH: Etwaige Kosten für eine Umverlegung sind vom Verursacher zu tragen. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den Albstadtwerken zwecks Abstimmung und eventueller Verlegung in Kontakt (Messstellenbetrieb/Netzanmeldungen 07432 - 1604270).</p> <p>Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wasser/Strom/Gas bitte rechtzeitige Mitteilung welche Anschlusswerte benötigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.albstadtwerke.de/service/installateure-bauherren/ Messstellenbetrieb/Netzanmeldungen, Tel.: 07432/160-4270, Email: Zählerwesen@albstadtwerke.de</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Vor Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten bitte autorisierte Leitungspläne einholen. Kontakt: Albstadtwerke GmbH, Dokumentation und Qualitätssicherung, Tel.: 07432/160-4370. Gewünschte Pläne können Sie auch über unsere automatische Planauskunft abrufen: https://planauskunft.albstadtwerke.de/apak/</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 29.09.2023 – 03.11.2023
2.1	<p>[REDACTED] 72510 Stetten aKM</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2023</u></p> <p>ich wende mich heute an Sie, um meine tiefe Besorgnis und Unverständnis über die Entscheidung auszudrücken, die Heizzentrale in der Schwenninger Straße zu errichten. Ich konnte mit Fassungslosigkeit beobachten, dass alle Gemeinderäte für diesen Standort gestimmt haben. Diese Entscheidung bereitet mir und vielen anderen Anwohnern erhebliche Sorgen, insbesondere da der Standort sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus meiner Eltern und anderen Einrichtungen befindet.</p> <p>Es scheint, als ob bei dieser Entscheidung wenig Rücksicht auf die Auswirkungen auf die Anwohner genommen wurde. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn im Vorfeld Gedanken darüber gemacht worden wären, wie sich die Menschen fühlen würden, wenn eine solche Anlage direkt vor ihrer Haustür errichtet wird. Die Sorgen und Bedenken der Anwohner sollten ernst genommen werden, und es wäre wichtig, eine Lösung zu finden, die die Lebensqualität in der Umgebung nicht negativ beeinflusst.</p> <p>Ich möchte Sie dringend dazu auffordern, die Entscheidung zur Heizzentrale in der Schwenninger Straße zu überdenken und Alternativen in Betracht zu ziehen, die sowohl die Bedürfnisse der Gemeinde als auch die Interessen der Anwohner angemessen berücksichtigen. Eine transparente Diskussion und Beteiligung der Betroffenen könnte dazu beitragen, eine Lösung zu finden, die für alle akzeptabel ist.</p> <p>Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass Sie unsere Bedenken ernst nehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen werden.</p>	<p>Sämtliche abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ermittelt und zusammengestellt sowie in den Abwägungsvorgang eingestellt und nach objektiven Gewichtungskriterien bewertet. Da nicht alle Belange bei der Abwägung gleichermaßen berücksichtigt werden können, hat der Gemeinderat zu entscheiden, welchem Belang der Vorrang eingeräumt und welcher zurückgestellt wird. Mögliche Beeinträchtigungen der von der Planung betroffenen Nachbarn sowie für die Wohn- und Lebensqualität werden im Rahmen der Bauleitplanung objektiv, i.d.R. unter Heranziehung von Gutachten, betrachtet.</p> <p>Bei den Flächen südlich der Schwenninger Straße handelt es sich um Flächen, die entsprechend der Festlegung im Flächennutzungsplan bereits als geplante gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Da aufgrund des gewerblichen Schwerpunkts der Heizzentrale von einer Artverwandtheit zu gewerbegebietstypischen Nutzungen ausgegangen werden kann, ist der gewählte Standort an der Schwenninger Straße aus städtebaulicher Sicht geeignet, um dem Betrieb am neuen Standort auf einer bereits erschlossenen Fläche eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zu bieten. Darüber hinaus liegt der Gewerbestandort in der Schwenninger Straße gebietsverträglich in Nachbarschaft zu Mischgebieten östlich und westlich der Schwenninger Straße und dem Ortskern. Für die Errichtung der Heizzentrale ist gemäß der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Solche Anlagen sind zwingend in Gewerbe- bzw. Industriegebieten oder speziellen Sondergebieten unterzubringen. Die immissionsschutzrechtliche Eignung des gewählten Standorts wurde durch verschiedene Gutachten bestätigt. Danach kann an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Schutz vor schädlichen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Umwelteinwirkungen aus Anlagen- und Verkehrslärm sowie durch Luftschadstoffe und Geruchimmissionen sichergestellt werden. Zu allen Seiten der geplanten Heizzentrale wird der erforderliche Abstand, insbesondere unter Beachtung der an diesem Standort vorherrschenden Windrichtung, sicher eingehalten.</p> <p>Die Auswirkungen aus dem Betrieb der Heizzentrale werden die Lebensqualität für die Bewohner in der Umgebung demnach objektiv betrachtet nicht in dem Maß negativ beeinträchtigen, dass ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind. Durch die Verlagerung des Biomassekessels aus der innerörtlichen Gemengelage in das geplante Gewerbegebiet an der Schwenninger Straße wird darüber hinaus die bisherige Nutzung im Ortskern entflochten und dieser innerörtliche Bereich von Immissionen entlastet.</p> <p>Andere Standorte auf der Gemarkung Stetten scheiden vornehmlich aufgrund fehlender eigentumsrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten aus. Eine weitere potenziell geeignete, aber eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehende, gewerbliche Fläche befindet sich im Gewerbegebiet „In der Breite“. Dieses Grundstück stellt sich jedoch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten als ungeeignet dar, da es sich hier entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans „Im unteren Brühl“ (rechtskräftig seit 20.01.1983) um ein eingeschränktes Gewerbegebiet, vergleichbar eines Mischgebiets, handelt und es in direkter Nachbarschaft zu Wohnbaugrundstücken liegt. Die verkehrliche Erschließung würde zudem über weite Strecken Wohngebiete tangieren. Die verkehrliche Anbindung des Grundstücks in der Schwenninger Straße dagegen erfolgt direkt über Hauptverkehrsstraßen bzw. über übergeordnete Sammelstraßen.</p> <p>Geeignete Grundstücke im peripheren Außenbereich sind meist mit Schutzgebietskulissen (Landschaftschutzgebiet, Biotope) belegt, sodass eine Bebauung dieser Flächen immer einen erhöhten Ausgleichaufwand auslöst. Dem gegenüber ist die Siedlungsentwicklung, insbesondere wenn es sich, wie hier, um ein im Außenbereich nichtprivilegiertes Vorhaben handelt, vorrangig am Siedlungsbestand auszurichten, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dem wird mit der Erschließung des Grundstücks an der Schwenninger Straße, das innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten gewerblichen Baufläche liegt, entsprochen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Aufwand für die Einbindung einer peripheren Heizzentrale im Gewerbegebiet „In der Breite“ oder im Außenbereich in die bisherige Netzstruktur wesentlich höher, da große Leitungslängen erforderlich wären.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Der gewählte Standort in der Schwenninger Straße stellt, durch die Nähe zum bisherigen Nahwärmeversorgungsnetz im Quartier im Ortskern und durch seine Nähe zum Einspeisungspunkt der Abwärme aus der Biogasanlage am Ende der Neidingerstraße, einen unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten besonders geeigneten Standort dar, um wiederum weitere Quartiere, die aufgrund ihres Alters ein großes Anschlusspotential aufweisen, strukturell sinnvoll und mit angemessenem Aufwand erschließen zu können.</p> <p>Eine Verschiebung der geplanten Heizzentrale entlang der Schwenninger Straße noch weiter nach Osten in Richtung Ortskern würde, entsprechend den Erkenntnissen aus den Gutachten, wiederum insbesondere aufgrund ungünstiger Windrichtungen an der dortigen Bebauung schädliche Umwelteinwirkungen erwarten lassen.</p> <p>Darüber hinaus stehen die Grundstücke Flst. 5151 ff. eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Eine bauliche Entwicklung auf diesen Grundstücken ist zudem mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da hier zunächst die oberirdischen und unterirdischen Stromleitungen in Abstimmung mit dritten Beteiligten verlegt werden müssen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
2.1.1	<p><u>Schreiben vom 16.10.2023</u></p> <p>Ich wende mich heute an Sie, um eine wichtige Frage bezüglich des geplanten Baus der Heizzentrale in der Schwenningerstr. zu stellen. Es gibt in unserer Gemeinde eine wachsende Anzahl von Bürgern, die sich Gedanken über die Auswirkungen dieses Projekts auf ihre Lebensqualität machen.</p> <p>Da der Bau der Heizzentrale zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung und die Bewohner haben wird, stellen sich die Frage, ob eine Informationsveranstaltung geplant ist, bei der die Bürger ausführlich über das Projekt und seine Auswirkungen informiert werden.</p>	<p>Ein spezieller Termin für eine Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Bauvorhabens der Heizzentrale ist nicht vorgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, im Rahmen dieser jedermann die Möglichkeit erhält sich zur Planung zu äußern.</p> <p>Das Vorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. September 2023 öffentlich vorgestellt. Alle Unterlagen der Heizzentrale samt Gutachten lagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren von 29.09.2023 bis 03.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus bereit und konnten in selben Zeitraum über die Homepage der Gemeinde abgerufen werden. Darüber hinaus wird die auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen fortgeschriebene Vorhabenplanung nochmals in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vorgestellt und anschließend erneut veröffentlicht.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.2	<p><u>Schreiben vom 27.10.2023</u></p> <p>die meisten Bürger wo ich wegen der Heizzentrale in der Schwenninger Straße anspreche wissen nicht was da genau gebaut werden soll, welche Dimensionen das Gebäude hat und welche Nachteile dieser Standort hat.</p> <p>Es wäre angebracht hier die Bürger besser zu informieren und eine Informationsveranstaltung zu machen.</p>	<p>Ein spezieller Termin für eine Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Bauvorhabens der Heizzentrale ist nicht vorgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, im Rahmen dieser jedermann die Möglichkeit erhält sich zur Planung zu äußern.</p> <p>Das Vorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. September 2023 öffentlich vorgestellt. Der Sitzungstermin wurde sowohl im Amtsblatt als auch auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die sämtliche Sitzungsdokumente sind im Ratsinformationssystem auf der Homepage veröffentlicht (https://stettenakm-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp).</p> <p>Alle Unterlagen der Heizzentrale samt Gutachten lagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren von 29.09.2023 bis 03.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus bereit und konnten in selben Zeitraum über die Homepage der Gemeinde abgerufen werden (https://www.stettenakm.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren).</p> <p>Darüber hinaus wird die auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen fortgeschriebene Vorhabenplanung nochmals in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vorgestellt und anschließend erneut veröffentlicht. Demensprechend werden sämtliche fortgeschriebene Unterlagen der Heizzentrale samt Gutachten erneut zur Einsichtnahme im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
2.2	<p> 73529 Schwäbisch Gmünd</p> <p><u>Schreiben vom 02.10.2023</u></p> <p>wie ich der Presse entnommen habe hat nunmehr eine Gemeinderatssitzung zur Diskussion des neuen Standorts in Sachen Nahwärme stattgefunden.</p> <p>Ich wollte mir heute Nachmittag die Unterlagen, Informationen, Gutachten hierzu ansehen und war auf der Homepage von Stetten a.k.M. Wie ich ebenso gehört habe sollen diese Informationen dort hinterlegt sein. Ich kann sie auf der Homepage leider nicht finden, zumindest habe ich nach 45 Minuten der Suche aufgegeben.</p>	<p>Die Unterlagen des Bebauungsplans sowie der Link auf die Homepage der Gemeinde, wo die Unterlagen online eingesehen werden können (https://www.stettenakm.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren) wurden mit Mail vom 04.10.2023 an den Einwender gesendet.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Könnten Sie mir freundlicherweise mitteilen/einen Link zusenden, wo ich diese Informationen finden kann?</p> <p>Grundsätzlich kennen Sie ja denke ich meine Meinung. Ich bin ein Befürworter von Nahwärme und ja auch selbst daran als Nutzer interessiert. Ich frage mich aber schon, ob der Ort der Bestmögliche ist, um die Beeinträchtigung für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten. Oder ist es gar der einzig „Mögliche“ – aus (wärme-)technischer Sicht? Spräche eigentlich technologisch gesehen irgendetwas gegen einen Standort, der deutlich außerhalb von Wohngebieten, Altenheim, Schule etc. ist ?</p> <p><u>Schreiben vom 05.10.2023</u></p> <p>Ich konnte mir die Unterlagen noch nicht vollumfänglich ansehen, vorab stellen sich mir allerdings noch folgende wichtige Fragen, die ich im Wesentlichen ja auch schon in meiner Ursprungsmail aufgeworfen habe. Weiterhin sei vorab erwähnt, dass ich grundsätzlich ein Befürworter von Nahwärme und ja auch selbst daran als Nutzer interessiert bin.</p> <p>Ich frage mich aber schon, ob der Ort der Bestmögliche ist, um die Beeinträchtigung für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten. Oder ist es gar der einzig „Mögliche“ – aus (wärme-)technischer Sicht? Spräche eigentlich technologisch gesehen irgendetwas gegen einen Standort, der deutlich außerhalb von Wohngebieten, Altenheim, Schule etc. ist?</p> <p>Wurden denn andere Orte überhaupt in Erwägung gezogen und deren Eignung geprüft? Falls ja, welche wurden geprüft und was spricht für und gegen die einzelnen geprüften Standorte und was macht den jetzt vorgesehenen zum Geeignets-ten?</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2023</u></p> <p>In Ergänzung meiner E-Mail vom 2.10.2023 und der unten stehenden E-Mail möchte ich meine aktuellen Gedanken, Bedenken und Fragen nochmals zusammenfassen. Ich schicke Ihnen als Gemeindeoberhaupt diese Themen stellvertretend auch für den gesamten Gemeinderat. Bin mir prozessual jetzt nicht sicher, in welchem Stadium wir uns gerade befinden und wie meine Anmerkungen/Fragen zum jetzigen Zeitpunkt formal korrekt zu titulieren sind (bspw. als Einspruch). Ich bitte jedenfalls höflich um Beachtung und Beantwortung und (erforderlichenfalls) um Wertung als Einspruch.</p>	<p>Bei den Flächen südlich der Schwenninger Straße handelt es sich um Flächen, die entsprechend der Festlegung im Flächennutzungsplan bereits als geplante gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Da aufgrund des gewerblichen Schwerpunkts der Heizzentrale von einer Artverwandtheit zu gewerbegebietstypischen Nutzungen ausgegangen werden kann, ist der gewählte Standort an der Schwenninger Straße aus städtebaulicher Sicht geeignet, um dem Betrieb am neuen Standort auf einer bereits erschlossenen Fläche eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zu bieten.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Gewerbestandort in der Schwenninger Straße gebietsverträglich in Nachbarschaft zu Mischgebieten östlich und westlich der Schwenninger Straße und dem Ortskern. Für die Errichtung der Heizzentrale ist gemäß der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Solche Anlagen sind zwingend in Gewerbe- bzw. Industriegebieten oder speziellen Sondergebieten unterzubringen. Die immissionsschutzrechtliche Eignung des gewählten Standorts wurde durch verschiedene Gutachten bestätigt. Danach kann an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus Anlagen- und Verkehrslärm sowie durch Luftschadstoffe und Geruchimmissionen sichergestellt werden. Zu allen Seiten der geplanten Heizzentrale wird der erforderliche Abstand, insbesondere unter Beachtung der an diesem Standort vorherrschenden Windrichtung, sicher eingehalten.</p> <p>Die Auswirkungen aus dem Betrieb der Heizzentrale werden die Lebensqualität für die Bewohner in der Umgebung demnach objektiv betrachtet nicht in dem Maß negativ beeinträchtigen, dass ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind. Durch die Verlagerung des Biomassekessels aus der innerörtlichen Gemengelage in das geplante Gewerbegebiet an der Schwenninger Straße wird darüber hinaus die bisherige Nutzung im Ortskern entflochten und dieser innerörtliche Bereich von Immissionen entlastet.</p> <p>Andere Standorte auf der Gemarkung Stetten scheiden vornehmlich aufgrund fehlender eigentumsrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten aus. Eine weitere potenziell geeignete, aber eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehende, gewerbliche Fläche befindet sich im Gewerbegebiet „In der Breite“. Dieses Grundstück stellt sich jedoch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten als ungeeignet dar, da es sich hier entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans „Im unteren Brühl“ (rechtskräftig seit 20.01.1983) um ein</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Auch in dieser E-Mail möchte ich erst einmal vorwiegend schicken, dass ich grundsätzlich ein Befürworter von Nahwärme und ja auch selbst daran als Nutzer interessiert bin. Ich bitte dies so auch zu jedem Zeitpunkt voranzustellen, wenn es um meine Person geht!</p> <p>Hierzu steht nicht im Widerspruch, dass ich mir - meinem Eindruck nach wie viele andere Bürgerinnen und Bürger auch – die Frage stelle, ob mit dem angedachten Ort für die Heizzentrale der einzig mögliche / bestmögliche Ort gewählt wurde und ob die Vorteile der Nahwärme die mit der Ortswahl für die Heizzentrale einhergehenden Beeinträchtigungen oder gar Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger noch überwiegen oder eine bürgernahe und dem Bürgerwohl verpflichtete Administration nicht einen anderen Ort für die Heizzentrale präferieren müsste.</p>	<p>eingeschränktes Gewerbegebiet, vergleichbar eines Mischgebiets, handelt und es in direkter Nachbarschaft zu Wohnbaugrundstücken liegt. Die verkehrliche Erschließung würde zudem über weite Strecken Wohngebiete tangieren.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Grundstücks in der Schwenninger Straße dagegen erfolgt direkt über Hauptverkehrsstraßen bzw. über übergeordnete Sammelstraßen.</p> <p>Geeignete Grundstücke im peripheren Außenbereich sind meist mit Schutzgebietskulissen (Landschaftsschutzgebiet, Biotope) belegt, sodass eine Bebauung dieser Flächen immer einen erhöhten Ausgleichaufwand auslöst. Dem gegenüber ist die Siedlungsentwicklung, insbesondere wenn es sich, wie hier, um ein im Außenbereich nichtprivilegiertes Vorhaben handelt, vorrangig am Siedlungsbestand auszurichten, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dem wird mit der Erschließung des Grundstücks an der Schwenninger Straße, das innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten gewerblichen Baufläche liegt, entsprochen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Aufwand für die Einbindung einer peripheren Heizzentrale im Gewerbegebiet „In der Breite“ oder im Außenbereich in die bisherige Netzstruktur wesentlich höher, da große Leitungslängen erforderlich wären.</p> <p>Der gewählte Standort in der Schwenninger Straße stellt, durch die Nähe zum bisherigen Nahwärmeverorgungsnetz im Quartier im Ortskern und durch seine Nähe zum Einspeisungspunkt der Abwärme aus der Biogasanlage am Ende der Neidingerstraße, einen unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten besonders geeigneten Standort dar, um wiederum weitere Quartiere, die aufgrund ihres Alters ein großes Anschlusspotential aufweisen, strukturell sinnvoll und mit angemessenem Aufwand erschließen zu können.</p> <p>Eine Verschiebung der geplanten Heizzentrale entlang der Schwenninger Straße noch weiter nach Osten in Richtung Ortskern würde, entsprechend den Erkenntnissen aus den Gutachten, wiederum insbesondere aufgrund ungünstiger Windrichtungen an der dortigen Bebauung schädliche Umwelteinwirkungen erwarten lassen.</p> <p>Darüber hinaus stehen die Grundstücke Flst. 5151 ff. eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Eine bauliche Entwicklung auf diesen Grundstücken ist zudem mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da hier zunächst die oberirdischen und unterirdischen Stromleitungen in Abstimmung mit dritten Beteiligten verlegt werden müssen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
2.2.1	<p>Konkret bitte ich um ausführliche Auskünfte zu folgenden Themenkreisen, deren Beantwortung aus meiner Sicht aus den mir vorliegenden, freundlicherweise auch von Ihnen an mich übermittelten Gutachten und Ausführungen nicht hervorgehen oder zumindest mit noch zu großer Unsicherheit und Unklarheit behaftet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Geruchsbelästigung kann von der Heizzentrale ausgehen (auch bspw. durch Lagerung von nassem Hackschnitzel etc.) und in welchem Umkreis wäre diese zu befürchten? 	<p>Es wurde eine Geruchsimmissionsprognose für die Hackschnitzellagerung, DEKRA Automobil GmbH, vom 29.02.2024, erstellt.</p> <p>Die Auswertung der zu erwartenden Geruchsimmissionen aus dem Betrieb der Heizzentrale und dessen Lager (Gesamt-Zusatzbelastung), gemessen in Prozent der Jahresstunden, zeigt, dass an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft der Heizzentrale die Geruchsstundenhäufigkeiten, bedingt durch die geplante Heizzentrale, bei $\leq 2\%$ liegen. Gemäß TA Lärm ist aufgrund der irrelevanten Gesamt-Zusatzbelastung von $\leq 2\%$ davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus der Geruchsimmissionsprognose wird nun grundsätzlich auf ein offenes Lager für die Hackschnitzel verzichtet. Das große Beschickungslager im Süden erhält Tore. Das ursprüngliche Hackschnitzellager auf der Nordseite entfällt und wird aus Lärmschutzgründen als überdachter / eingehauster Platz beibehalten. Diese Fläche wird als Rangierfläche, Lager für Bigpacks Asche und Abstellfläche für Geräte genutzt. Die Änderungen bei der Lagerung haben darüber hinaus dazu geführt, dass sich insgesamt die Anlieferung und Fahrbewegungen auf dem Grundstück verringert haben.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
2.2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Ist denn die Höhe und der geplante Ort des angedachten Kamins bei jedweder Wetterlage ausreichend, um eine „beeinträchtigende/relevante“ (Ruß-)Emission in nahegelegene Gebiete auszuschließen? Oder hat die Thermik/die jeweilige Wetterlage doch Auswirkung auf den Verlauf und Umfang der Emissionen? - Falls es (je nach Wetterlage oder ggf. auch Nutzung der Heizzentrale) doch zu erhöhten, temporär überdurchschnittlichen Emissionen kommen kann, können diese dann gesundheitsschädigend, belästigend oder verunreinigend sein? - Was ist für den Fall vorgesehen, dass eine eventuelle Rußbildung Ablagerungen und Verschmutzungen an nahegelegenen Häusern verursacht? Wie ist dies haftungsrechtlich geregelt? 	<p>Hinsichtlich der Betrachtung der Luftschadstoffimmissionen wurde die notwendige Schornsteinhöhe anhand der geltenden Richtlinien und Regelwerke (TA Luft, VDI 3781, etc.) ermittelt, dabei werden auch die umweltmeteorologischen Bedingungen betrachtet. Der Berechnung wird stets die volle Belastung des Betriebs zugrunde gelegt, anhand derer die Ergebnisse allgemein als „auf der sicheren Seite liegend“ betrachtet werden können.</p> <p>Zur Emissionsminderung wird das Rauchgas zur Entstaubung über einen Partikelabscheider und teilweise zusätzlich über einen Elektrofilter geführt.</p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Mündungshöhe für die Schornsteine der geplanten Heizzentrale entsprechend den Anforderungen der Neufassung der TA Luft (2021) unter den im Gutachten aufgeführten Annahmen bei mindestens 19,4 m über Grund (Höhe Grund = 807,35 m ü NHN) liegen muss, um eine freie Abströmung sowie eine</p>

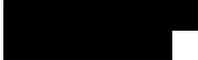
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>ausreichende Verdünnung der Abgase zu gewährleisten. Damit kann an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, auch aus Rußbildung, sichergestellt werden.</p> <p>Schäden an benachbarten Gebäuden oder Grundstücken können bei ordnungsgemäßer Betriebsführung sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft Heizzentrale mit 2 Biomassekesseln der DEKRA Automobil GmbH vom 24.08.2023 ist den Unterlagen des Bebauungsplans beigelegt und kann im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich eingesehen werden.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
2.2.3	<ul style="list-style-type: none"> - Wie ist denn der Verkehrsfluss der ankommenden LKWs vorgesehen – vom „Altenheim“ her kommend und auch über das „Altenheim“ wieder abfließend oder durch die Schwenninger Straße / den Ort hindurch in Richtung katholischer Kirche? Können BewohnerInnen des Altenheims weiterhin ohne Einschränkung mit ihren Rollatoren und Rollstühlen die Schwenninger Straße entlang laufen? 	<p>Mit dem Neubau der Heizzentrale in der Schwenninger Straße muss im Tagzeitraum mit einem erhöhten Lkw-Aufkommen gerechnet werden. Dabei wird die Heizzentrale hauptsächlich von der Albstraße über die Schwenninger Straße angefahren. Situationsbedingt wird die Heizzentrale auch teilweise von der Neidinger Straße über die Schwenninger Straße angeliefert.</p> <p>Der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht vorausgesetzt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass von einer Erhöhung der Lkw-Verkehre in der Schwenninger Straße keine erhebliche Gefährdung schwächerer Verkehrsteilnehmer ausgehen wird. Angesichts der Lage der Heizzentrale innerhalb des geplanten Gewerbegebiets ist grundsätzlich in diesem Gebiet mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Im Hinblick auf die vollständige Aufsiedlung des Gewerbegebiets an der Schwenninger Straße behält sich die Gemeinde vor, die Schwenninger Straße weiter auszubauen oder nachträglich verkehrsregelnde Maßnahmen in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde vorzunehmen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
2.2.4	<ul style="list-style-type: none"> - Ist dieser angedachte Ort der Bestmögliche, um die Beeinträchtigung für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten? Oder ist es gar der einzig „Mögliche“ – aus (wärme-)technischer Sicht? Spräche eigentlich technologisch (!) gesehen irgendetwas gegen einen Standort, der deutlich außerhalb von Wohngebieten, Altenheim, Schule etc. ist? Falls grundsätzlich nein, anhand welcher Kriterien wurde die betriebswirtschaftliche Abwägung zwischen „Kosten“ und „Bürgerwohl“ vorgenommen? Wie hoch wären denn evtl. Zusatzkosten, wenn die Wegverlagerung sagen wir 1, 2 oder 5 km weiter wäre? - Wurden denn andere Orte überhaupt in Erwägung gezogen und deren Eignung geprüft? 	<p>Ausführungen zur Standortwahl und alternativer Standorte siehe Behandlung der Stellungnahme zu Ziffer 2.2</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Falls ja, welche wurden konkret geprüft und was spricht für und gegen die einzelnen geprüften Standorte und was macht den jetzt vorgesehenen zum Geeignetsten oder gar zum einzig möglichen?</p>	<p>BV: wird teilweise berücksichtigt</p>
2.2.5	<p>Dies sind meine drängendsten Fragen und Anmerkungen aus heutiger Sicht. Wie darf ich mir den weiteren inhaltlichen und zeitlichen Verlauf der Beantwortung dieser Themen / Diskussion / Entscheidung / Einspruchsverfahrens vorstellen?</p>	<p>Die auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen fortgeschriebene Vorhabenplanung wird nochmals in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vorgestellt und anschließend erneut veröffentlicht. Demensprechend werden sämtliche fortgeschriebene Unterlagen der Heizzentrale samt Gutachten erneut zur Einsichtnahme im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
2.3	<p>████████████████████ 72510 Stetten akM</p> <p>████████████████████ 72510 Stetten akM</p> <p>████████████████████ 72510 Stetten akM</p> <p>vertreten durch: Kues&Partner Rechtsanwälte mbB Obere Laube 42 78462 Konstanz</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2023</u></p> <p>hiermit zeigen wir unter Vorlage der entsprechenden Vollmachtsurkunden an, dass uns das Ehepaar ██████████, ██████████ in 72510 Stetten a.k.M., das Ehepaar ██████████, ██████████ sowie die ██████████, ██████████, geschäftsansässig ██████████ in 72510 Stetten a.k.M., vertreten durch den Geschäftsführer ██████████, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer der nachfolgenden Grundstücke auf der Gemarkung Stetten am kalten Markt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flst. Nr. 3235: Eigentümer sind die ██████████, ██████████ sowie zu gleichen Teilen ██████████. 2. Flst. Nr. 1297/1: Eigentümer ist das Ehepaar ██████████. <p>Die Grundstücke liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet des derzeit in Aufstellung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen						
	<p>befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Heizzentrale Schwenninger Straße“. Im Rahmen der in diesem Verfahren derzeit stattfindenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bringen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten folgende Anregungen vor:</p>	<p>BV: wir zur Kenntnis genommen</p>						
<p>2.3.1</p>	<p>Örtliche Rahmenbedingungen Zur Vermeidung weiterer bodenrechtlicher Spannungen und Nutzungskonflikte erfordert die Erarbeitung eines neuen Plangebiets eine umfassende Analyse der bestehenden Bebauung sowie der hiermit einhergehenden unterschiedlichen Nutzungsformen. Diesem Grundsatz wird die aktuelle Planung nicht gerecht. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Heizzentrale Schwenninger Straße“ vom 21.09.2023 beschreibt auf Seite 6 unter dem Punkt „6.2 örtliche Rahmenbedingungen“, die das Plangebiet umgebenden Grundstücke. Die Grundstücke unserer Mandanten befinden sich im nördlichen bis nord-nord-westlichen Bereich des Plangebiets und erhalten in dieser Beschreibung keinerlei Berücksichtigung.</p> <p>Dies ist insoweit von Relevanz, als dass die beiden Grundstücke unserer Mandanten jeweils auch zu Wohnzwecken genutzt werden. Insbesondere das Flst. Nr. 1297/1 ist Luftlinie lediglich ca. 50 m vom geplanten Vorhaben entfernt und wird ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt. Ebenso befindet sich auf dem Flst. Nr. 3235 eine Betriebsleiter Wohnung zum darunterliegenden Gewerbebetrieb der Autohaus Hamberger GmbH. Mit dem pauschalen Verweis auf das im Norden liegende „Gewerbegebiet“ unterbleibt eine erforderliche Differenzierung zwischen den auf diesem Gebiet befindlichen Nutzungsformen. Bei dem vermeintlich als „Gewerbegebiet“ bezeichneten Bereich, handelt es sich um einen unbeplanten Innenbereich, welcher nach der Eigenart seiner näheren Umgebung wohl nicht als Gewerbegebiet zu qualifizieren sein dürfte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Flst. Nr. 1297/1 eine reine Wohnnutzung aufweist. Nur der geltende Flächennutzungsplan, welcher lediglich als Planwerk zu verstehen ist, sieht für diesen Bereich grundsätzlich ein Gewerbegebiet vor. Ein Flächennutzungsplan hat jedoch keinerlei bindende oder rechtlich verpflichtende Wirkung. Vielmehr formuliert er die Ziele der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Stetten am kalten Markt und hat - im Gegensatz zu einem Bebauungsplan – gerade keine unmittelbare Außenwirkung.</p>	<p>Die Gebietseinstufungen in der Umgebung des Plangebiets wurden mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Das Wohngebäude „Schwenninger Str. 52“ (Flst. 1297/1) steht in einem unbeplanten Innenbereich, östlich davon befindet sich die Firma Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH, ein größerer holzbe- und -verarbeitender Betrieb mit eindeutig gewerbegebietsartigem Charakter. Das Wohngebäude „Schwenninger Str. 52“ wurde in den 1980er Jahren ohne Arbeitsstättenbezug (kein Betriebsleiterwohnhaus) und damals noch im Außenbereich genehmigt. Mit Genehmigung des holzbe- und -verarbeitender Betriebes wurde das Wohnhaus dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen. Bei Genehmigung des holzbe- und -verarbeitender Betriebes ging die Baurechtsbehörde damals von einem Mischgebietscharakter aus. Unter diesen Gegebenheiten ist von den vorhandenen Nutzungen auszugehen, die untere Immissionsschutzbehörde stuft die Schutzbedürftigkeit des Wohngebäudes „Schwenninger Str. 52“ vergleichbar eines Mischgebiets ein.</p> <p>Auf die ergänzende Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Arbeitsschutz, Immissionsschutz, des Landratsamts vom 04.12.2023 unter Ziffer 1.1.9 wird verwiesen.</p> <p>Die Begründung in Kapitel 6.2 „Örtliche Rahmenbedingungen und umgebende Nutzungen“ wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der fortgeschriebenen Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle vom 21.12.2023 wurden die maßgeblichen Immissionsorte wie folgt angesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="869 1720 1508 2004"> <thead> <tr> <th>Immissionsort</th> <th>Gebietseinstufung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohngebäude Schwenninger Str. 52</td> <td>Mischgebiet</td> </tr> <tr> <td>Bürogebäude Fa. Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH Schwenninger Str. 48</td> <td>Gewerbegebiet</td> </tr> </tbody> </table>	Immissionsort	Gebietseinstufung	Wohngebäude Schwenninger Str. 52	Mischgebiet	Bürogebäude Fa. Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH Schwenninger Str. 48	Gewerbegebiet
Immissionsort	Gebietseinstufung							
Wohngebäude Schwenninger Str. 52	Mischgebiet							
Bürogebäude Fa. Anton Braun Sägewerk Holzbau GmbH Schwenninger Str. 48	Gewerbegebiet							

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Seniorenwohnanlage und ehem. Pflegeheim (Pflegepark) Schwenninger Str. 45</p> <p>Mischgebiet</p> <p>Wohngebäude Mauritiusweg 13</p> <p>Reines Wohngebiet</p> <p>Im Ergebnis wird an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA-Lärm unter den im Gutachten aufgeführten Annahmen tags um mindestens 6 dB(A) und nachts um mindestens 16 dB(A) deutlich unterschritten und somit eingehalten. Aufgrund der Unterschreitung des IRW um mindestens 6 dB(A), muss die Geräuschvorbelastung nicht weiter berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird der maximal zulässige Spitzenpegel an allen Immissionsorten nicht überschritten und somit eingehalten.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
2.3.2	<p>Lärmimmission</p> <p>a. Immissionsorte</p> <p>Das Gutachten zur Schallemissionsprognose vom 29.08.2023 führt auf Seite 10 die von ihm berücksichtigten Immissionsorte auf. Hier wird wohl das Grundstück Schwenninger Straße 52 (Flst. Nr. 1297/19) berücksichtigt. Jedoch unterbleibt auch hier eine Berücksichtigung des Grundstücks Albstr. 9 (Flst. Nr. 3235). Dieses hat Luftlinie eine vergleichbare Distanz zum geplanten Vorhaben wie die im Bau befindliche Seniorenwohnanlage. Ebenso wird aus der Abbildung 10 „Lärmkarte Beurteilungspegel tags“ auf Seite 26 des Gutachtens deutlich, dass sich das Gebäude auf dem Grundstück Albstr. 9, insbesondere mit der im südlichen Teil des Gebäudes befindlichen Wohnnutzung, im erhöhten Immissionsbereich von über 50 dB befindet.</p>	<p>Das Gebäude „Albstraße 9“ (Flst. 3235), bei dem es sich um einen Gewerbebetrieb mit Betriebsleiterwohnung handelt, befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Kleebühl“ (rechtskräftig seit 09.07.1969). Dieser setzt im Bereich des Grundstücks Flst. 3235 ein Mischgebiet fest.</p> <p>Für Mischgebiete gelten Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.</p> <p>Entsprechend den Lärmkarten der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle (Fortschreibung vom 21.12.2023) befindet sich der südliche Teil des Gebäudes „Albstraße 9“ auf Flst. 3235 tags im Immissionsbereich von 50-54 dB und nachts im Immissionsbereich von 30-34 dB</p> <p>Somit wird der für dieses Grundstück anzusetzende Immissionsrichtwert nach TA-Lärm tags und nachts deutlich unterschritten und somit eingehalten.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
2.3.3	<p>b. Schallausbreitung</p> <p>Aus der Abbildung 10 „Lärmkarte Beurteilungspegel tags“ geht ebenfalls hervor, dass sich der Schall insbesondere stark nach Norden und Osten hin ausbreitet. Die im Norden befindlichen Grundstücke werden ungleich höher durch die Lärmbelastung beeinträchtigt, als die sich im Süden und Westen befindlichen Grundstücke. Die Grafik verdeutlicht daher auch, dass die beiden Grundstücke unserer Mandanten durch die aktuell bestehende</p>	<p>Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Gerlinger + Merkle (Fortschreibung vom 21.12.2023) wird an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA-Lärm deutlich unterschritten und somit eingehalten. Darüber hinaus wird der maximal zulässige Spitzenpegel an allen Immissionsorten nicht überschritten und somit eingehalten.</p> <p>Entsprechend den mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmten Gebietseinstufungen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Planung die größte Lärmbeeinträchtigung erfahren würden. Vor diesem Hintergrund regen wir eine andere räumliche Ausrichtung des geplanten Bauvorhabens an. Eine Drehung des Bauvorhabens um 180° hätte ggf. zur Folge, dass die nach Norden hin emittierenden Lärmbeeinträchtigungen geringer ausfallen würden.</p>	<p>der Grundstücke in der Umgebung sind die prognostizierten Lärmbeeinträchtigungen an den einzelnen Immissionsorten grundsätzlich zumutbar.</p> <p>Eine Drehung des Grundstückslayouts um 180° würde darüber hinaus zu einem erheblichen Mehranspruch von Flächen und einer höheren Versiegelung von Böden führen, da dann das Betriebsgelände zur Erschließung des Innenhofs unter Berücksichtigung der erforderlichen Schleppkurvenradien der Lieferfahrzeuge zusätzlich mit einer Umfahrung um die Betriebsgebäude herum ausgestattet werden müsste.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
2.3.4	<p>c. Zulässige Richtwerte Das Gutachten zur Schallemissionsprognose betrachtet das im Norden liegende Gebiet als Gewerbegebiet und veranschlagt daher die aus der TA Lärm abzuleitenden Richtwerte für ein Gewerbegebiet. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein durch Bebauungsplan festgelegtes Gewerbegebiet. Vielmehr ist hier von einem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB auszugehen, sodass sich nur über die Eigenart der näheren Umgebung gegebenenfalls eine Vergleichbarkeit mit einem der Baugebiete aus der Baunutzungsverordnung ergibt und somit ggf. nur ein faktisches Baugebiet im Sinne des § 34 II BauGB vorliegen könnte. In der näheren Umgebung befinden sich neben dem Gewerbebetrieb (Autohaus Hamberger, Albstr. 9) und der Wohnbebauung [REDACTED] (Schwenninger Str. 52 und Albstr. 9) auch der Gewerbebetrieb der Anton Braun Sägewerk-Holzbau GmbH (Schwenninger Str. 48) sowie die Alemannenhalle und weitere Wohnbebauung (Albstr. 5/1 und 7). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht daher wohl keinem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung und wäre daher grds. als Gemengelage zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund sind der Schallemissionsprognose die Bestimmungen des Abschnitts 6.7 der TA Lärm-Gemengelagen zugrunde zu legen.</p>	<p>Ausführungen zur Gebietseinstufung siehe Behandlung der Stellungnahme zu Ziffer 2.3.1</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
2.3.5	<p>Lagerung der Hackschnitzel Die geplante Lagerung der Hackschnitzel lässt eine Verschärfung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Heizzentrale befürchten. Ausweislich der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 21.09.2023 heißt es unter dem Abschnitt Vorhabenbeschreibung auf Seite 7: „An das Betriebsgebäude schließt nach Norden bzw. Osten jeweils ein Vorratslager für Hackschnitzel an. Die Heizkessel werden über Förderschnecken bzw. Holzschiebern aus den</p>	<p>Es wurde eine Geruchsimmisionsprognose für die Hackschnitzellagerung, DEKRA Automobil GmbH, vom 29.02.2024, erstellt. Die Auswertung der zu erwartenden Geruchsimmisionen aus dem Betrieb der Heizzentrale und dessen Lager (Gesamt-Zusatzbelastung), gemessen in Prozent der Jahresstunden, zeigt, dass an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft der Heizzentrale die Geruchsstundenhäufigkeiten, bedingt durch die geplante Heizzentrale, bei ≤ 2%</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Vorratslagern mit Brennstoffen versorgt. Es werden ca. 4.500-6.000 m³ Hackschnitzel im Jahr gebraucht. Hierzu sollen Lagerkapazitäten für Hackschnitzel in einer Größenordnung von ca. 2.500 m³ als überdachte Lagerflächen gebaut werden, um regional Hackschnitzel kaufen und einlagern zu können.“</p> <p>Die Hackschnitzel werden demzufolge offen gelagert und nur durch eine Überdachung vor der Witterung geschützt. Durch diese Form der Lagerung ist zu befürchten, dass die Hackschnitzel feucht werden. Das Verbrennen von feuchten Hackschnitzeln ist jedoch nachweislich gesundheitsgefährdend.</p> <p>Anlage 1: „Lagerung von Hackschnitzeln“, Technologie und Förderzentrum Bayern (siehe Anlage zu 2.3.5)</p> <p>Wir regen daher an, die Lagerung der Hackschnitzel entsprechend neu zu planen, sodass durch das Verbrennen der Hackschnitzel keine weiteren Gesundheitsbeeinträchtigungen provoziert werden.</p> <p>Wir bitten, diese Anregungen zu berücksichtigen und behalten uns weitere Anregungen vor. Gerne stehen wir für weitere Gespräche und Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>liegen. Gemäß TA Lärm ist aufgrund der irrelevanten Gesamt-Zusatzbelastung von ≤ 2% davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus der Geruchsmissionsprognose wird nun grundsätzlich auf ein offenes Lager für die Hackschnitzel verzichtet. Das große Beschickungslager im Süden erhält Tore. Das ursprüngliche Hackschnitzellager auf der Nordseite entfällt und wird aus Lärmschutzgründen als überdachter / eingehauster Platz beibehalten. Diese Fläche wird als Rangierfläche, Lager für Bigpacks Asche und Abstellfläche für Geräte genutzt. Die Änderungen bei der Lagerung haben darüber hinaus dazu geführt, dass sich insgesamt die Anlieferung und Fahrbewegungen auf dem Grundstück verringert haben.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
2.4	<p> 72510 Stetten a.k.M.</p> <p><u>Schreiben vom 31.10.2023</u></p> <p>mit dem Bau o.g. Heizzentrale in der Schwenninger Str. Flst. 5149 wird das derzeitige bekannte Problem der Emissionsbelastung für die Bewohner der Gemeinde Stetten a.k.M. von der Schwenninger Str. 1/1 auf den neuen Standort lediglich verschoben und nicht behoben. Deshalb ist der Standort meines Erachtens ungeeignet.</p>	<p>Bei den Flächen südlich der Schwenninger Straße handelt es sich um Flächen, die entsprechend der Festlegung im Flächennutzungsplan bereits als geplante gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Da aufgrund des gewerblichen Schwerpunkts der Heizzentrale von einer Artverwandtheit zu gewerbegebietstypischen Nutzungen ausgegangen werden kann, ist der gewählte Standort an der Schwenninger Straße aus städtebaulicher Sicht geeignet, um dem Betrieb am neuen Standort auf einer bereits erschlossenen Fläche eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zu bieten.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Gewerbestandort in der Schwenninger Straße gebietsverträglich in Nachbarschaft zu Mischgebieten östlich und westlich der Schwenninger Straße und dem Ortskern.</p> <p>Für die Errichtung der Heizzentrale ist gemäß der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Solche Anlagen sind zwingend in Gewerbe- bzw. Industriegebieten oder speziellen Sondergebieten unterzubringen. Die immissionsschutzrechtliche Eignung des gewählten Standorts wurde durch verschiedene Gutachten bestätigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Danach kann an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus Anlagen- und Verkehrslärm sowie durch Luftschadstoffe und Geruchimmissionen sichergestellt werden. Zu allen Seiten der geplanten Heizzentrale wird der erforderliche Abstand, insbesondere unter Beachtung der an diesem Standort vorherrschenden Windrichtung, sicher eingehalten.</p> <p>Die Auswirkungen aus dem Betrieb der Heizzentrale werden die Lebensqualität für die Bewohner in der Umgebung demnach objektiv betrachtet nicht in dem Maß negativ beeinträchtigen, dass ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind. Durch die Verlagerung des Biomassekessels aus der innerörtlichen Gemengelage in das geplante Gewerbegebiet an der Schwenninger Straße wird darüber hinaus die bisherige Nutzung im Ortskern entflochten und dieser innerörtliche Bereich von Immissionen entlastet.</p> <p>Andere Standorte auf der Gemarkung Stetten scheiden vornehmlich aufgrund fehlender eigentumsrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten aus. Eine weitere potenziell geeignete, aber eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehende, gewerbliche Fläche befindet sich im Gewerbegebiet „In der Breite“. Dieses Grundstück stellt sich jedoch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten als ungeeignet dar, da es sich hier entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans „Im unteren Brühl“ (rechtskräftig seit 20.01.1983) um ein eingeschränktes Gewerbegebiet, vergleichbar eines Mischgebiets, handelt und es in direkter Nachbarschaft zu Wohnbaugrundstücken liegt. Die verkehrliche Erschließung würde zudem über weite Strecken Wohngebiete tangieren. Die verkehrliche Anbindung des Grundstücks in der Schwenninger Straße dagegen erfolgt direkt über Hauptverkehrsstraßen bzw. über übergeordnete Sammelstraßen.</p> <p>Geeignete Grundstücke im peripheren Außenbereich sind meist mit Schutzgebietskulissen (Landschaftschutzgebiet, Biotope) belegt, sodass eine Bebauung dieser Flächen immer einen erhöhten Ausgleichaufwand auslöst. Dem gegenüber ist die Siedlungsentwicklung, insbesondere wenn es sich, wie hier, um ein im Außenbereich nichtprivilegiertes Vorhaben handelt, vorrangig am Siedlungsbestand auszurichten, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dem wird mit der Erschließung des Grundstücks an der Schwenninger Straße, das innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten gewerblichen Baufläche liegt, entsprochen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Aufwand für die Einbindung einer peripheren Heizzentrale im Gewerbegebiet „In der Breite“ oder im Außenbereich in die bisherige</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Netzstruktur wesentlich höher, da große Leitungslängen erforderlich wären. Der gewählte Standort in der Schwenninger Straße stellt, durch die Nähe zum bisherigen Nahwärmeversorgungsnetz im Quartier im Ortskern und durch seine Nähe zum Einspeisungspunkt der Abwärme aus der Biogasanlage am Ende der Neidingerstraße, einen unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten besonders geeigneten Standort dar, um wiederum weitere Quartiere, die aufgrund ihres Alters ein großes Anschlusspotential aufweisen, strukturell sinnvoll und mit angemessenem Aufwand erschließen zu können.</p> <p>Eine Verschiebung der geplanten Heizzentrale entlang der Schwenninger Straße noch weiter nach Osten in Richtung Ortskern würde, entsprechend den Erkenntnissen aus den Gutachten, wiederum insbesondere aufgrund ungünstiger Windrichtungen an der dortigen Bebauung schädliche Umwelteinwirkungen erwarten lassen. Darüber hinaus stehen die Grundstücke Flst. 5151 ff. eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Eine bauliche Entwicklung auf diesen Grundstücken ist zudem mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da hier zunächst die oberirdischen und unterirdischen Stromleitungen in Abstimmung mit dritten Beteiligten verlegt werden müssen.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
2.4.1	<p>Zudem sehe ich, als Bürger der Gemeinde Stetten a.k.M., Bedenken in der Lagerung und Verwendung der großen Masse an Hackschnitzeln. Ich bitte auch im Rahmen des Luftschadstoffimmissionsschutzes die Lagerung dieser großen Masse zu überprüfen.</p>	<p>Es wurde eine Geruchsimmissionsprognose für die Hackschnitzellagerung, DEKRA Automobil GmbH, vom 29.02.2024, erstellt. Die Auswertung der zu erwartenden Geruchsimmissionen aus dem Betrieb der Heizzentrale und dessen Lager (Gesamt-Zusatzbelastung), gemessen in Prozent der Jahresstunden, zeigt, dass an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft der Heizzentrale die Geruchsstundenhäufigkeiten, bedingt durch die geplante Heizzentrale, bei $\leq 2\%$ liegen. Gemäß TA Lärm ist aufgrund der irrelevanten Gesamt-Zusatzbelastung von $\leq 2\%$ davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus der Geruchsimmissionsprognose wird nun grundsätzlich auf ein offenes Lager für die Hackschnitzel verzichtet. Das große Beschickungslager im Süden erhält Tore. Das ursprüngliche Hackschnitzellager auf der Nordseite entfällt und wird aus Lärmschutzgründen als überdachter / eingehauster Platz beibehalten. Diese Fläche wird als Rangierfläche, Lager für Bigpacks Asche und Abstellfläche für Geräte genutzt. Die Änderungen bei der Lagerung haben darüber hinaus dazu geführt, dass sich insgesamt die Anlieferung und Fahrbewegungen auf dem Grundstück verringert haben.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: wird berücksichtigt
2.4.2	Für den Bau der Heizzentrale in der Schwenninger Straße 1/1 wurden ELR Zuschüsse beantragt und genehmigt. Gehen diese Zuschüsse und somit Steuergelder auf die neue Anlage über ?	<p>Lediglich die Schreinerei Schwochow in der Schwenninger Straße 1 erhielt eine Förderung nach ELR. Die Bioenergie Schwochow erhielt keine Förderung nach ELR.</p> <p>Die Bioenergie Schwochow hat ein Mietverhältnis für die Heizzentrale mit der Schreinerei Schwochow. Das bestehende Betriebsgebäude der Heizzentrale in der Schwenninger Straße 1 bleibt weiterhin bestehen, hier bleiben weiterhin der Ölkessel, Pufferspeicher, Verteilerpumpen, Steuerung mit Nebenanlagen untergebracht. Lediglich der Biomassekessel wird aus diesem Standort ausgegliedert. Insofern ändert sich an der Nutzung der Räume in der Schwenninger Straße 1 nichts.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
	Reutlingen, den 13.05.2024 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Stetten am kalten Markt, den 13.05.2024 Maik Lehn Bürgermeister

Anlagen zu Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB

Anlagen zu 1.1.2.2

Landratsamt Sigmaringen

Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht

Schreiben vom 31.10.2023

Fachbereich: Bodenschutz

Merkblatt Bodenschutz bei Bauarbeiten

Böden sind eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und uns Menschen. Sie liefern Nahrungsmittel, sind ein wichtiger Bestandteil des Wasserkreislaufs und können als Filter und Puffer für Schadstoffe wirken. Um die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, ist er durch das Bundes-Bodenschutzgesetz geschützt. Bei Bauarbeiten müssen daher einige Punkte berücksichtigt werden:

- **Bodenversiegelungen** auf Zufahrten, Abstellplätzen und Gartenwegen vermindern die Wasser- versickerung und belasten die Kläranlagen. Vermeiden Sie wasserdichte Beläge wie Beton, Asphalt oder Pflaster mit engen Fugen. Besser sind breitfugige Pflaster, Rasengittersteine, Kies- bzw. Schotterbeläge oder einfach nur Rasen. Wo immer es möglich ist, sollten Sie auf Einrütteln und Verdichten des Unterbaus verzichten.
- **Erdarbeiten** sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Bodenmaterial ausgeführt werden. Zu feuchter Boden wird leicht verdichtet. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) muss gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Hohes Gras und andere Pflanzen sollten Sie abmähen und kompostieren. Auf eine zügige Bauausführung der Erdarbeiten ist zu achten, da sonst die Gefahr der Bodenabschwemmung besteht.
- **Erdaushub** ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern und vor Befahrung zu schützen. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m, Unterbodenmieten nicht höher als 3 m aufgeschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass Regenwasser gut abfließen kann, damit die Mieten nicht vernässen. Bei einer voraussichtlichen Lagerdauer über 2 Monate sollten Sie die Mieten mit Luzerne, Raps, Senf, Kürbis o. ä. einsäen, so bleibt das Bodenleben aktiv und Sie schützen den Boden zusätzlich vor Vernässung und starker Austrocknung.
- **Die Verwertung** des Erdaushubes hat Vorrang vor der Beseitigung. Unbelasteter Erdaushub sollte soweit als möglich auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung wiederverwendet werden. Keinesfalls darf bei Auffüllungen humoser Mutterboden vergraben werden. Nicht benötigtes Bodenmaterial muss sinnvoll verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach geeigneten Verwertungsmöglichkeiten.
- **Fremdmaterial** kann auf der Baustelle nur zum Einsatz kommen, sofern der eigene Erdaushub für die notwendigen Auffüllungen nicht ausreicht. Hierbei darf nur absolut unbelastetes, sauberes Bodenmaterial verwendet werden. Sie sollten Ihren Lieferanten nach der Herkunft fragen und sich die Unbedenklichkeit bestätigen lassen.
- **Bodenverdichtungen** durch Befahren mit schweren Baumaschinen sind nicht immer vermeidbar. Markierte Bauwege können dazu beitragen, dass nicht wahllos verdichtet wird. Sie sollten dort angelegt werden, wo später Abstellplätze oder Zufahrten liegen sollen. Gegebenenfalls kann eine provisorische Baustraße durch lastverteilende Platten hergestellt werden. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
- **Verunreinigungen** des Bodens mit Bauchemikalien wie Farben, Lacke, Lösungsmittel oder Öl sind zu vermeiden, hierbei ist auf eine sachgemäße Lagerung während der Bauarbeiten zu achten. Leere Behälter und Reste müssen fachgerecht entsorgt werden.
- **Schädliche Bodenveränderungen** des Bodens wie etwa ein auffälliger Geruch, Verfärbungen, Ablagerungen von Öl o. Ä. sind dem Landratsamt Sigmaringen zu melden. In diesem Fall ist der Aushub getrennt von verwertbarem Material zu lagern und nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu untersuchen und dementsprechend zu entsorgen oder zu verwerten.

Anlagen zu Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB

**Merkblatt für
„Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen“**

**Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung
für Erdauffüllungen bzw. Abgrabungen im Außenbereich
(§ 58 LBO, § 19 Abs. 1 LNatSchG)**

I. Genehmigungspflicht:

Im Außenbereich sind Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen ab 500 m² Auffüllfläche oder ab 2 m Höhe bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens und nicht die Anzahl oder die Größe der betroffenen Parzellen ausschlaggebend.

II. Allgemeines:

1. Vorrangig einer Genehmigung ist eine selbstständige Auffüllung bzw. Abgrabung im Außenbereich zum Zwecke der Bodenverbesserung und/oder Bewirtschaftungserleichterung für eine vorhandene, in der Regel landwirtschaftliche Nutzung und Bodenrekultivierung mit standortgerechtem, unbelastetem Bodenmaterial.
2. **Nicht erlaubt** sind Auffüllungen/Geländeveränderungen selbst mit kleinsten Mengen Erde im Bereich von
 - Naturschutzgebieten bzw. flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Biotopen, wie beispielsweise Streu- und Nasswiesen oder Feld- und Ufergehölzen,
 - Uferandstreifen bei Fließgewässern mit einem Abstand von zehn Metern von der Böschungsoberkante,
 - Natura-2000-Gebieten, soweit die Auffüllungen/Geländeveränderungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - Moorböden, die mit einem mineralischen Material aufgefüllt werden sollen,
 - Wasserschutzgebieten (Zone I und II) und
 - Überschwemmungsgebieten.
3. Liegt die aufzufüllende Fläche beispielsweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, ist - auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist - eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung nach der einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnung vorliegen, prüft die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf Antrag.

Hinweise:

- a) Bei einer geplanten Auffüllung in einem Wasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet sollte sich der Bauherr vorher bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes erkundigen.

Anlagen zu Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB

2

- b) Auch bei einer geplanten Auffüllung unter der Genehmigungsgrenze von 500 m² Grundfläche bzw. 2 m Auffüllhöhe sollte sich der Bauherr vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes oder dem örtlich zuständigen Naturschutzbeauftragten erkundigen.

III. Antrags- und Planunterlagen:

Folgende Unterlagen sind für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens in 4-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Antrag zur Genehmigung einer Erdauffüllung/Erdaufschüttung).
- Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000.
- Flurkartenauszug mit eingezeichneter und vermaßter Auffüllfläche.
- Vermaßte Geländeschnitte (quer und längs), aus dem die Geländehöhe vor und nach der Auffüllung hervorgeht und in denen auch die an die Auffüllung angrenzenden Grundstücke enthalten sind.
- Bilanzierung des Eingriffs und Vorschläge für die Ausgleichsregelung.

Hinweise:

- a) Ein entsprechender Antrag ist über die betroffene Gemeinde/Stadt an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Baurecht (bei baurechtlicher Genehmigung) oder an den Fachbereich Umwelt (bei naturschutzrechtlicher Genehmigung) zu richten.
- b) Die Anforderung zusätzlicher Unterlagen (z. B. bodenkundliches Gutachten bei rutschungsgefährdetem Gelände) bleibt vorbehalten.

IV. Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (§ 58 LBO, § 19 Abs. 1 LNatSchG) beträgt:

Genehmigung von Auffüllungen mit Ausnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,50 € pro m ³ , mindestens 200,00 €
Genehmigung von Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,20 € pro m ³ , mindestens 100,00 €

Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so werden die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert erhoben.

V. Ordnungswidrigkeit:

Wer unerlaubt mit einer genehmigungspflichtigen Auffüllung beginnt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Anlagen zu Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB

Anlage zu 2.3.5

Kues&Partner Rechtsanwälte mbB

Obere Laube 42

78462 Konstanz

Schreiben vom 26.10.2023

Lagerung von Hackschnitzel - SHKwissen

<https://www.haustechnikdialog.de/SHKwissen/1520/Lagerung-vo...>

Unsere News können Sie auch bequem als Newsletter erhalten!

1520

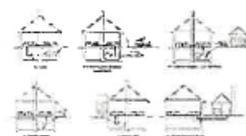
Lagerung von Hackschnitzel

Autoren

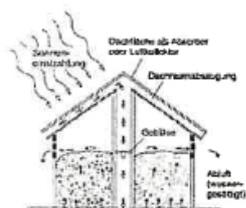
Bei der Lagerung des Schüttgutbrennstoffes "Hackschnitzel" (biogenes Material) gibt es einige Risiken.



OlcBo
26.01.2011



Hackschnitzelagerung
Quelle: TFZ - Technologie- und Förderzentrum Bayern



Trocknung durch Luftkollektor
Quelle: TFZ - Technologie- und Förderzentrum Bayern



Satz- oder Kastentrockner
Quelle: TFZ - Technologie- und Förderzentrum Bayern

Bei der Lagerung des Schüttgutbrennstoffes "Hackschnitzel" (biogenes Material) gibt es einige Risiken.

- Verlustrisiko > Substanzverlust durch biologische Prozesse
- Brandrisiko > Selbstentzündung
- Gesundheitsrisiko > Pilzwachstum und Pilzsporenbildung
- Umweltrisiko > Geruchsbelästigung
- Qualitätsrisiko > Wiederbefeuchtung bzw. Umverteilung des Wassergehaltes

Diese Risiken treten hauptsächlich bei feuchten Holz hackschnitzeln oder Rinde auf Grund biologischer Vorgänge auf. Deswegen sollte nur trockenes Holz zu Hackschnitzel verarbeitet werden.

Waldhackschnitzel sollten möglichst schnell auf < 30 % Wassergehalt heruntergetrocknet werden. Kleinere Hackschnitzel-Heizungsanlagen arbeiten nur mit trockenem Hackgut (10 - 30 % Wassergehalt). Die natürliche Trocknung erfolgt durch Konvektion. Dabei steigt warme Luft aus dem Hackschnitzelhaufen auf Grund der die Temperaturdifferenz zwischen der Schüttungs- und der Umgebungstemperatur auf und transportiert die Feuchtigkeit ab. Deswegen muss das Schüttgut gut belüftet werden. Damit die Trocknung beschleunigt wird, kann die Abwärme von Kraftwerken (Biogasanlagen, BHKW) genutzt oder Solarsysteme (Luftkollektoren), die auf dem Gewächshausprinzip basieren, verwendet werden.

Die Lagerung kann in Außenlager und in Lagerräumen (Kellerraum, Anbau, unterirdischer Raum), Lagerschuppen, Heizzentralen und in Silos durchgeführt werden. Einige Pelletlagerbehälter und Pelletentnahmesysteme eignen sich auch für die Lagerung und Entnahme von Holz hackschnitzel.

Empfehlungen für die Hackschnitzellagerung

Trockenes Holz hacken: Eine Vortrocknung des zu hackenden Holzes auf einem geeigneten Lagerplatz kann den Wassergehalt innerhalb einiger Monate auf 30% senken. Ein idealer Lagerplatz zum Vortrocknen sollte gut durchlüftet werden und besonnt sein, walddah liegen, trockenen Untergrund aufweisen sowie ganzjährig anfahrbar sein

Hohe Hackschnitzelqualität: Grobes, scharfkantiges Hackgut mit Kantenlängen von etwa 5 cm, das wenig Grünanteile und Feinmaterial enthält, bietet geschüttet genügend Zwischenräume, in denen die Luft gut zirkulieren kann und die Feuchtigkeit abgeführt wird. Es trocknet deutlich schneller als zerbreites, feines Material mit hohen Nadelanteilen

Außenlager sollten auf trockenem Untergrund angelegt werden und sonnig und gut durchlüftet liegen. Die Haufen sind in Form von Spitzkegeln auszubilden, um die Durchfeuchtung bei Regen möglichst gering zu halten. Bewährt hat sich die Abdeckung mit Vlies, das den Regen abfließen lässt, aber eine Verdunstung des Wassers aus dem Lagerhaufen zulässt

Überdachte Innenlager sollten hoch und gut belüftet sein, um eine Kondensation über dem Hackschnitzelhaufen zu verhindern. Gut geeignet sind beispielsweise kostengünstige Lagerhallen in Rundholzbauweise. Luftdurchlässige Seitenwände und unter Umständen ein Boden aus Rundholzbohlen gewährleisten den Abzug der warmen, feuchten Luft und stellen die Zufuhr kalter Außenluft sicher. Bewährt hat sich auch eine Lagerung in Draht- oder Holzgitterkästen. Die Hackschnitzel sollten zur Vergrößerung der

Trocknungsfläche auch hier dammförmig aufgeschüttet werden. Bei einer Lagerung im Bunker ist ein Abluftsystem vorzusehen. Die Abluft kann direkt in den Brennraum geleitet werden, wodurch schädliche Schimmelsporen verbrannt werden

Kurze Lagerdauer: Die Hackschnitzel sollten nur kurze Zeit gelagert werden (Anhaltswert drei Monate). Durch eine entsprechende räumliche Ordnung ist die Verwendung in der Reihenfolge der Einlagerung zu gewährleisten (Prinzip: first in - first out)

Kontakt mit Schimmelsporen vermeiden: Hackschnitzellager sind möglichst entfernt von Arbeits- und Wohnplätzen unter Beachtung der Hauptwindrichtung anzulegen. Kleider, Nahrungs- oder Genussmittel sollten nicht in Räumen aufbewahrt werden, in denen Hackschnitzel lagern. Quelle: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Quellen

TFZ - Technologie- und Förderzentrum Bayern Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Schlagworte

Biogenes Material / Biologischer Vorgang / Hackschnitzel / Hackschnitzel-Heizungsanlage / Holz / Lagerung / Luftkollektor / Natürliche Trocknung / Schüttgut / Schüttgutbrennstoff / Wassergehalt